



Reglement

für die Controllingkommission der Gemeinde Geuensee

in Kraft per 1. Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Zweck und Organisation.....	3
	Art. 1 Zweck.....	3
	Art. 2 Wahl	3
	Art. 3 Organisation	3
	Art. 4 Zusammenarbeit mit Gemeinderat.....	3
II.	Aufgaben	4
	Art. 5 Aufgabenübersicht	4
	Art. 6 Aufgaben- und Finanzplan und Budget.....	4
	Art. 7 Rechnung und Jahresbericht.....	5
	Art. 8 Vorberatung	5
	Art. 9 Weitere Aufgaben	5
III.	Kompetenzen	5
	Art. 10 Akteneinsicht.....	5
	Art. 11 Abgrenzung zur Revisionsstelle.....	5
IV.	Allgemeine Bestimmungen	6
	Art. 12 Ausstand.....	6
	Art. 13 Amtsgeheimnis.....	6
	Art. 14 Entschädigung	6
	Art. 15 Inkrafttreten.....	6

Für die Lesbarkeit wurde für das ganze Reglement die männliche Form gewählt. Alle Formulierungen beziehen sich jedoch gleichberechtigt auf männliche und weibliche Funktionsträgerinnen und -träger.

Die Gemeinde Geuensee erlässt gestützt auf §§ 18–21 des Kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (inkl. Handbuch Finanzhaushalt Gemeinden, Kap. 2.5 Controlling) und § 27 der Gemeindeordnung Geuensee folgendes Reglement:

I. Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck

¹ Gemäss § 19 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie § 27 der Gemeindeordnung berät die Controllingkommission als strategisches Controlling-Organ Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte sowie Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controllingkommission.

³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controllingkommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Wahl

¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten sowie 2 Mitgliedern.

² Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

Art. 3 Organisation

¹ Das Präsidium vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die Controllingkommission selber.

² Die Controllingkommission amtiert nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Beschlüsse der Controllingkommission werden protokolliert.

⁴ Anträge für die Übertragung der einzelnen Aufgaben gemäss Art. 5 an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus zur Genehmigung einzureichen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit Gemeinderat

¹ Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

³ Sämtliche Berichte, Empfehlungen usw. sind an den Gemeinderat zur Weiterleitung schriftlich einzureichen.

⁴ Der Gemeinderat kommuniziert wesentliche Beschlüsse. Er bezieht die Controllingkommission bei Planungen und Entscheidungen von grösserer und wesentlicher Tragweite in die Entscheidungsfindung und Beratung ein.

II. Aufgaben

Art. 5 Aufgabenübersicht

¹ Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Controllingsystem besteht.

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung (bzw. den Stimmberechtigten) und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben
Leitbild	Beratende Funktion
Aufgaben- und Finanzplan	Beratende Funktion sowie Bericht und Empfehlung
Budget mit Steuerfuss, Finanzkennzahlen, Mittelaufnahme	Prüfung, Bericht und Empfehlung
Jahresbericht und Rechnung (im Hinblick auf Erreichung der festgesetzten Ziele)	Beratende Funktion sowie Bericht und Empfehlung
Einhaltung Globalbudgets und Nachtragskredite	Beratende Funktion sowie Bericht und Empfehlung
Sonder- und Zusatzkredite (Planungsphase)	Beratende Funktion sowie Bericht und Empfehlung
Rechtsetzung	Beratende Funktion
Finanzgeschäfte	Beratende Funktion
Erwerb und Verkauf von Grundstücken	Beratende Funktion

³ Die Controllingkommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung Bericht über die Geschäfte gemäss vorstehender Aufzählung. Sie gibt schriftlich eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 6 Aufgaben- und Finanzplan und Budget

¹ Die Controllingkommission berät über den Aufgaben- und Finanzplan auf dessen sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.

² Sie prüft das Budget mit Steuerfuss, die Finanzkennzahlen und die Mittelaufnahme.

³ Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) einen schriftlichen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

⁴ Das für die Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderats sorgt dafür, dass den Bildungsbereich betreffende Aussagen oder Empfehlungen der Bildungskommission mitgeteilt werden.

Art. 7 Rechnung und Jahresbericht

¹ Die Controllingkommission berät über die Rechnung und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten.

² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) einen Bericht.

³ Das für die Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderats sorgt dafür, dass den Bildungsbereich betreffende Aussagen oder Empfehlungen der Bildungskommission mitgeteilt werden.

Art. 8 Vorberatung

¹ Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtssetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) bedürfen (inkl. Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite).

² Ebenso berät die Controllingkommission den Gemeinderat bei Liegenschaftsverkäufen und -erwerben; auch wenn hierfür keine Zustimmung der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) notwendig ist.

³ Der Gemeinderat stellt der Controllingkommission sämtliche dafür notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

Art. 9 Weitere Aufgaben

¹ Die Controllingkommission kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

² Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. Kompetenzen

Art. 10 Akteneinsicht

¹ Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder den Geschäftsführer.

Art. 11 Abgrenzung zur Revisionsstelle

¹ Die Controllingkommission erhält Einsicht in den internen Bericht der Revisionsstelle.

² Eine Delegation der Controllingkommission kann an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teilnehmen.

³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe nach kantonalem Recht (§ 14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 13 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 14 Entschädigung

Die Entschädigung der Controllingkommission wird im Anhang der Organisationsverordnung der Gemeinde separat geregelt.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch die Beschlüsse der Controllingkommission vom 14.10.2020 und des Gemeinderats vom 26.11.2020 per 01.01.2021 in Kraft.

GEMEINDERAT Geuensee

Hansruedi Estermann
Gemeindepräsident



Benedikt Elmiger
Geschäftsführer



CONTROLLINGKOMMISSION Geuensee

Verena Bremgartner
Präsidentin Controllingkommission

